

internationale Wirtschaftsvereinigung wurde Interatominstrument gebildet, die auf dem Gebiet des kerntechnischen Gerätebaus die komplexe Zusammenarbeit zwischen ihren Teilnehmern in Wissenschaft und Technik, Produktion und Handel organisiert, wobei sie die konkrete Koordinierungstätigkeit auf diesem Gebiet mit der Durchführung eigener Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- und Kundendiensttätigkeit auf der Grundlage der Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung verbindet. Ein weiteres Beispiel für internationale Wirtschaftsvereinigungen ist die gemeinsame Wirtschaftsorganisation DDR-UdSSR Assofoto, die für die gemeinsame Planung der Forschungen, der Investitionen und der Produktion auf dem Gebiet der fotochemischen Industrie geschaffen wurde. Die gemeinsamen Betriebe haben die Durchführung einer eigenen Wirtschaftstätigkeit zum Gegenstand. Die i. W. stehen erst am Anfang ihrer Entwicklung, werden aber mit Fortschreiten der sozialistischen ökonomischen Integration zunehmende Bedeutung bei der Verflechtung der nationalen Wirtschaftskomplexe der RGW-Länder gewinnen.

internationale Wirtschaftsvereinigungen -> *internationale Wirtschaftsorganisationen*

internationale Wirtschaftsverträge: I. zwischenstaatliche Verträge im gesamten Bereich der wirtschaftlichen Zusammenarbeit. In ihnen sind gegenseitige Verpflichtungen der Staaten enthalten. Die Verträge sind völkerrechtlicher Natur. Der Inhalt der gegenseitigen Verpflichtungen wird sehr stark dadurch beeinflusst, welcher Gesellschaftsordnung die vertragschließenden Staaten angehören. Die wichtigsten Arten sind Verträge über Handel und Seeschifffahrt, Handelsabkommen, Zahlungsabkommen, Abkommen zur Koope-

ration und Spezialisierung, Abkommen zur wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit und Kreditabkommen. In *Verträgen über Handel und Seeschifffahrt* werden allgemeine Grundsätze für die Abwicklung der Wirtschaftsbeziehungen, z. B. gegenseitige Gewährung der Meistbegünstigung in der Abwicklung der Handelsabkommen und des Transportwesens, vereinbart. *Handelsabkommen* werden über Ziele, Aufgaben, Umfang, Struktur und Ablauf der Export- und Importgeschäfte abgeschlossen. Sozialistische Staaten verpflichten sich gegenseitig, die im Handelsabkommen vereinbarten Lieferungen zu verwirklichen, indem ihre Wirtschaftsorganisationen die erforderlichen Wirtschaftsverträge abschließen. Bei Handelsabkommen mit nichtsozialistischen Staaten erstrecken sich die Verpflichtungen im allgemeinen nur auf Erteilung der für die Erfüllung des Abkommens erforderlichen Export- und Importlizenzen. Zwischen sozialistischen Staaten werden langfristige Handelsabkommen in jährlichen Protokollen konkretisiert. Wichtiger Bestandteil der Handelsabkommen sind Warenlisten, die genaue Festlegungen über die auszutauschenden Waren enthalten und erforderlichenfalls konkretisiert und überarbeitet werden. Ergänzt werden Handelsabkommen durch *Zahlungsabkommen*, in denen Festlegungen für die Abwicklung der aus den Handelsbeziehungen entstehenden Zahlungsverpflichtungen getroffen werden, wie zur Kontenführung, zur Verrechnungsbasis, zu den Zahlungsarten, zum Wechselkurs, zu den Formen des Kontenausgleichs und zur Wertsicherung. In *Abkommen zur Kooperation* werden weitreichende Probleme der Zusammenarbeit in der Produktion und beim Absatz der Erzeugnisse geregelt. *Abkommen zur wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit* betreffen gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie den Aus-